

Förderrichtlinien

zum

Förderprogramm zur CO₂-Reduzierung

1. Zweck der Förderung

Die ESWE Versorgungs AG hat für ihre Kunden einen Innovations- und Klimaschutzfonds eingerichtet. Der Fonds fördert Investitionen im Bereich Ressourcen- und Klimaschutz. Hier setzt das Förderprogramm zur CO₂-Reduzierung an. Das Programm schafft einen finanziellen Anreiz für Investitionen zur Reduzierung des Energiebedarfs im Wohngebäudebestand.

2. Fördergegenstand und Förderberechtigte

- (1) Gefördert werden Verbesserungen an Gebäuden in Wiesbaden und Umgebung, die zu mehr als 50 % ständig zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 50 % des Gebäudes neu errichtet werden.
- (2) Gefördert werden Gebäude deren Errichtung bis zum 31.12.1994 erfolgte.
- (3) Gefördert werden Gebäude bis zu max. 9 Wohneinheiten (WE). Für denkmalgeschützte Liegenschaften oder ab 10 WE gibt es jeweils ein spezielles Programm des Fonds.
- (4) Der Antragsteller muss Kunde von ESWE Versorgungs AG sein.
- (5) Die Maßnahmen können in Eigenleistung durchgeführt werden. Hierdurch reduziert sich der Fördersatz auf 30 %. Es wird die Begleitung durch einen Architekten / Energieberater empfohlen.

3. Fördervarianten

Variante	Maßnahmen
I	Durchführung von min. 2 Hauptmaßnahmen aus der Liste in Anlage 1, Nr. 1-5, zu min. 75 % bezogen auf die Bestandsflächen. Darüber hinaus werden beliebig viele Hauptmaßnahmen und „zusätzliche Maßnahmen“ (Anlage 1, Nr. 6-19) gefördert.
II	Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 oder besser in Anlehnung an die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) <u>und</u> Umsetzung min. einer Hauptmaßnahme. Wenn bereits eine Förderung nach dem Förderprogramm zur CO ₂ -Reduzierung zu einem KfW-Effizienzhaus bewilligt wurde, kann eine erneute Förderung bei weiteren Sanierungsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung erfolgen.

3.1 Voraussetzungen für Fördervariante I

Durchführung von mindestens **2 Hauptmaßnahmen** (aus Nr.1-5, Anlage 1) die zu mindestens 75 %, bezogen auf die Bestandsfläche, ausgeführt werden müssen. Darüber hinaus werden beliebig viele Hauptmaßnahmen und „zusätzliche Maßnahmen“ gefördert.

Die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Mindestanforderungen an die Maßnahmen / Bauteile müssen erfüllt werden.

Eine Maßnahmenförderung erfolgt, wenn bei der Ausführung die aktuellen Normen und Richtlinien zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die bau- und denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

3.2 Voraussetzungen für Fördervariante II

Sanierungen zum **KfW-Effizienzhaus 100** oder besser erfolgen in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) und der Umsetzung von mindestens einer Hauptmaßnahme. Wurde bereits ein Antrag für ein KfW-Effizienzhaus gestellt, muss bei einem neuen Antrag eine bessere Effizienzhausstufe erreicht werden.

Unabhängig von den Mindestanforderungen (**Anlage 1: U-Werte**) werden die Maßnahmen 1-19 gefördert.

Bei Durchführung der Maßnahmen 4 und 6 (Zentrale Heizungssysteme) müssen die Anforderungen der Anlage 2 umgesetzt werden.

Der Nachweis zum Erreichen des KfW-Effizienzhaus 100 - Standards wird durch eine detaillierte Berechnung nach den gültigen Rechenverfahren des Gebäudeenergiegesetz (GEG) erbracht. Die Berechnung kann durch einen Fachplaner oder zugelassenen Energieberater in Anlehnung an die KfW – Nachweisregelungen erfolgen.

Vorhandene Gebäudepläne sind den Antragsunterlagen beizufügen.

4. Monitoring des Heizsystems / Vergütung für Antragsteller

Im Rahmen des Förderprogramms kann an der Förderempfänger an einem freiwilligen Monitoring des Heizsystems teilnehmen. Die Teilnahme kann im Antrag zusätzlich beantragt werden.

Die erforderlichen Messeinrichtungen für die Anlagentechnik sind gemäß den nachfolgenden Richtlinien installiert bzw. müssen zusätzlich installiert werden:

- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) + Wohngebäude (BEG WG) inkl. der Anlage Technische Mindestanforderungen (TMA)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude, Liste der technischen FAQ - BEG EM + BEG WG

Aufwandsvergütung und monatliche Datenerfassung:

Eine Aufwandsvergütung für die monatliche Dokumentation des Heizenergieverbrauchs einer zentralen Heizungsanlage wird für zwei Jahre gewährt, sofern der vollständige Energieverbrauch sowie die Wärmeabgabe zur Bereitstellung der Raumwärme erfasst wird.

Dem Antragsteller wird für die Datenerfassung ein Erfassungsbogen bereitgestellt.

Der Zeitraum der Datenerfassung beginnt mit Fertigstellung der beantragten Maßnahmen.

Auszahlung Aufwandsentschädigung:

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Datenerfassung erfolgt unabhängig von der Auszahlung der beantragten Sanierungsmaßnahmen nach zwei Jahren, wenn die förderrelevanten Daten vollständig für zwei Jahre anhand des Erfassungsbogens eingereicht wurden.

Anlagentechnik	Vergütung	Monatliche Datenerfassung
Wärmepumpe	300 €	Monatlicher Stand Stromverbrauch Wärmepumpe: Voraussetzung: separater Zähler oder Zwischenzähler Monatlicher Stand Stromverbrauch Heizstab, Voraussetzung: Zwischenzähler Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengenzähler
Biomasseanlage	200 €	Erfassung Biomasse (Pellets/Hackschnitzel) über Liefermenge und dazu Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengen- zähler beginnend mit dem Lieferdatum der Pelletmenge
Thermische Solaranlage	200 €	Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe über Wärmemengen- zähler, muss ggf. eingebaut werden.
Gas-Brennwertgerät	200 €	Monatlicher Stand Gaszähler
Fernwärme- übergabestation	200 €	Monatlicher Stand Wärmemengenabgabe Wärmemengenzähler

5. Zeitlicher Ablauf

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen. Die Klimaschutzagentur berät Sie zu den Einzelheiten und Anforderungen des Programmes.

(1) Antragsunterlagen

Vor Beginn der Sanierungsarbeiten muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular „Antrag zum Förderprogramm zur CO₂-Reduzierung“ eingereicht werden bei:

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V., Moritzstr. 28, 65185 Wiesbaden.

Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend **nicht** mehr gefördert. Als Beginn der Maßnahmen gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort.

Dem Antrag sind **Kostenvoranschläge bzw. Angebote** mit Angaben zu den durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Je nach Maßnahme müssen folgende Daten enthalten sein:

Maßnahme	Angaben im Kostenvoranschlag bzw. Angebot (gemäß Anforderung – siehe Tabelle 2+3)
Dämmung	Fläche in m ² , Dämmstoffdicke in cm und Wärmeleitfähigkeit λ in W/m ² *K
Fenster, Fenstertüren, Hauseingangstür	Fläche in m ² und U-Wert in W/m ² *K (für Fenster/Fenstertüren/ Hauseingangstür inkl. Rahmen)
Rollladenkästen	U-Wert in W/m ² *K für die Rollladenkästen oder Bestätigung, dass max. mögliche Dämmung bei vorhandenen Rollladenkästen erfolgt.
Anlagentechnik	Daten zur Anlagentechnik und/oder Anlagenoptimierung, hydraulischer Abgleich

- Bei **Eigenleistungen** ist eine Maßnahmenbeschreibung inkl. der Dämmqualität beizulegen.
- Bei **baubehördlichen und baurechtlichen Um- oder Ausbaumaßnahmen** müssen die Plan- und Genehmigungsunterlagen beigelegt werden.
- Bei unter **Denkmal- oder Ensembleschutz stehenden Gebäuden** ist die Genehmigung von der Unteren Denkmalschutzbehörde für die Maßnahme beizulegen.
- Bei **Eigentümergeinschaften (WEG)** ist der WEG-Beschluss zur Maßnahmendurchführung beizufügen und ggf. die Beauftragung eines Bevollmächtigten zur Maßnahmendurchführung.

(2) Vergabe von Leistungs- und Lieferverträge nach Eingangsbestätigung

Nach Eingang der Antragsunterlagen erhalten Sie in der Regel innerhalb von zwei Wochen eine postalische Eingangsbestätigung von der Klimaschutzagentur. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die Eingangsbestätigung stellt keine Förderzusage dar.

(3) Mitteilung über die Höhe der Fördersumme

Die *Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Fördersumme* erfolgt durch die ESWE Versorgungs AG nach Prüfung der Unterlagen durch die Klimaschutzagentur. Die Höhe der Fördersumme basiert auf den Angaben im Antrag und den Kostenvoranschlägen.

(4) Frist für Abschluss der Arbeiten und Einreichung der Nachweise

Die Maßnahmen müssen **innerhalb von 24 Monaten** nach Datum der Eingangsbestätigung des Antrags der Klimaschutzagentur vorgelegt werden. In den Rechnungen / Nachweisen müssen alle förderrelevanten Daten gemäß dieser Richtlinie explizit dokumentiert sein.

Die endgültige Fördersumme wird anhand der förderrelevanten Daten aus den Rechnungen und Nachweise ermittelt und Ihnen von der Klimaschutzagentur mitgeteilt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die ESWE Versorgungs AG auf die angegebene Bankverbindung.

Es wird empfohlen, sich die Einhaltung der Anforderungen durch eine Unternehmererklärung vom Fachunternehmer bestätigen zu lassen. Mit der Erklärung belegt der Fachbetrieb, dass die Pflichten und Anforderungen des aktuellen GEG eingehalten wurden. Sie sind als *Bauherrenschaft* verpflichtet, diese Erklärung 10 Jahre aufzubewahren (§ 96 GEG 2020). Die Erklärung kann als Nachweis in Kopie mit eingereicht werden.

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift im Antragsformular, dass Sie:

- die Antragsunterlagen und die geltenden Richtlinien sorgfältig gelesen haben, die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und durch geeignete Unterlagen belegt werden.
- damit einverstanden sind, bei Bedarf die Originalrechnungen vorzulegen und dass die Klimaschutzagentur im Rahmen der Prüfung ggf. die ausgeführten Arbeiten Vor-Ort besichtigen darf.
- die Verwendung der Gebäudedaten zum Zwecke von Kennzahlberechnungen und zur Dokumentation gestatten und damit einverstanden sind, dass von ihrem Gebäude eventuell Fotos gemacht werden. Alle Daten werden ausschließlich anonymisiert verwendet.
- die aktuellen Datenschutzhinweise von ESWE Versorgungs AG zur Kenntnis genommen haben und der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen. Ihnen ist bekannt, dass Sie die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen können.
- den gesamten Energiebedarf von ESWE Versorgung beziehen. Für die Liegenschaft, welche eine Förderung zur energetischen Sanierung erhält, muss spätestens mit Abschluss der Maßnahme und Abruf der Fördersumme der Bezug des gesamten Energie- und Wärmebedarfs (d. h. Strom und sofern Heizgas oder Fernwärme zur Wärmeerzeugung genutzt wird auch die Versorgung mit Heizgas oder Fernwärme) durch ESWE Versorgung erfolgen. Eine anteilige Rückforderung kann erfolgen, wenn der Antragsteller seine Energielieferverträge mit ESWE Versorgung innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel kündigt.

6. Abschließende Hinweise

Das Förderprogramm zur CO₂-Reduzierung ist eine freiwillige, zeitlich und finanziell begrenzte Aktion der ESWE Versorgungs AG. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Kontaktdaten:

<p>Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. Moritzstr. 28 65185 Wiesbaden</p> <p>Telefon: 0611 / 2 36 50-0 E-Mail: info@ksa-wiesbaden.de</p> <p>www.ksa-wiesbaden.de</p>	<p>ESWE Versorgungs AG Innovations- und Klimaschutzfonds Konradinallee 25 65189 Wiesbaden</p> <p>Telefon 0611 / 780-2276 E-Mail: innofonds@ESWE.com</p> <p>www.eswe-versorgung.de/dienstleistung-und-beratung/foerdermittel/innovationsfonds.html</p>
---	---

Anlage 1: Anforderungen und Fördersätze

Pro Maßnahme gibt es Förderhöchstsätze, welche sich pro weitere Wohneinheit (WE) erhöhen können. Das Förderprogramm gilt für Gebäude bis max. 9 Wohneinheiten. Die Förderhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten nach der Sanierung auf die Bestandsfläche.

Bei Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln verpflichten Sie sich, die Förderung aus dem Förderprogramm bei dem jeweiligen Fördergeber, sofern notwendig, anzugeben.

Bei Eigenleistung reduzieren sich die Fördersätze auf 30 % des Förderbetrags.

Nr.	Hauptmaßnahmen 1-5 (HM) Weitere Anforderungen siehe auch Anlage 2 und 3	Höchstwert U-Wert in W/m ² *K (bei För-V. I)	För- der- betrag pro m ² bzw. Stück	Max. Zuschuss Einfamili- enhaus bzw. 1. WE	Max. Zu- schuss pro weiterer WE	Max. Zu- schuss für 9 WE
1	Dämmmaßnahme an Außenwänden					
	Dämmung Außenwände	0,20	25 €/m ²	3.000 €	250 €	5.000 €
2	Dämmmaßnahme am „oberen Gebäudeabschluss“ mindestens 75% Bestandsfläche/Grundfläche					
	Schrägdach – Zwischensparrendämmung und/oder Aufdachdämmung Dachgauben U-Wert mindestens 0,20 W/m ² *K	0,14	25 €/m ²	3.000 €	-	3.000 €
	Flachdach	0,14				
	Oberste Geschossdecke zwischen und/oder oberhalb der Balkenlage mindestens 75 % bezogen Grundfläche des Hauses	0,14	15 €/m ²			
3	Austausch von Fenstern und Fenstertüren - mindestens 75% bezogen auf Bestandsfläche					
	Austausch Fenster und Fenstertüren Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon und Terrassentüren	0,95 1,10	50 €/m ²	2.000 €	250 €	4.000 €
4	Erneuerung der zentralen Heizungsanlage inklusive hydraulischem Abgleich					
	Luft-Wasser-Wärmepumpe Leistungszahl: COP-Wert bei A2/W35 von mindestens 4,0 Spezifische Heizlast des Gebäudes max. 80 W/m ²	Anfor- derun- gen siehe Anlage 2		1.250 €	100 €	2.050 €
	Erd-Sole-Wärmepumpe Leistungszahl: COP-Wert bei B0/W35 von mindestens 4,7 Spezifische Heizlast des Gebäudes max. 80 W/m ²			2.500 €	200 €	4.100 €
	Wärmepumpe mit sonstiger Wärmequelle COP-Wert in Abhängigkeit der Wärmequelle, Rück- sprache erforderlich. Spezifische Heizlast des Gebäudes max. 80 W/m ²			1.750 €	150 €	2.950 €
	Biomasseanlage Feinstaubwerte = <2,5 mg/m ³ muss eingehalten werden.			1.000 €	50 €	1.400 €
	Fernwärmeübergabestation			750 €	50 €	1.150 €
5	Einbau zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung					
	Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80\%$ bei einer spezif. Elektr. Leistungsaufnahme von $P_{el,vent} \leq 0,45 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$	-		1.500 €	500 €	5.500 €

Nr.	Zusätzliche Maßnahmen 6-19 (ZM) Weitere Anforderungen siehe auch Anlage 2 und 3	Höchstwert U-Wert in W/m ² *K (bei För-V. I)	Förderbetrag pro m ² bzw. Stück	Max. Zuschuss Einfamilienhaus bzw. 1. WE	Max. Zuschuss pro weiterer WE	Max. Zuschuss für 9 WE
Installation einer zentralen Gas-Hybridheizung inklusive hydraulischem Abgleich						
6	Gas-Brennwerttherme nur in Verbindung mit einem regenerativem Wärmeerzeuger, der 65 % erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung übernimmt.	Anforderungen siehe Anlage 2	300 €	50 €	700 €	
Dämmmaßnahme an Außenwänden - weniger 75 % bezogen auf die Bestandsfläche						
7	Dämmung Außenwände	0,20	25 €/m ²	3.000 €	250 €	5.000 €
Dämmmaßnahme am „oberen Gebäudeabschluss“ weniger 75% Bestandsfläche Dach/Grundfläche Haus						
8	Schrägdach – Zwischensparrendämmung und/oder Aufdachdämmung Dachgauben U-Wert mindestens 0,20 W/m ² *K	0,14	25 €/m ²	3.000 €	-	3.000 €
	Flachdach	0,14				
	Oberste Geschossdecke zwischen und/oder oberhalb der Balkenlage	0,14	15 €/m ²			
Dämmung am "unteren Gebäudeabschluss"						
9	Kellerdecke zu unbeheizten Räumen	0,25	15 €/m ²	1.500 €	-	1.500 €
	Bodenfläche gegen Erdreich Wandflächen zu unbeheizten Räumen und zum Erdreich	0,25	20 €/m ²			
Austausch von Fenstern und Fenstertüren – weniger als 75% bezogen auf Bestandsfläche						
10	Austausch Fenster und Fenstertüren Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon und Terrassentüren 1,1 W/m ² *K	0,95	50 €/m ²	2.000 €	250 €	4.000 €
11	Erneuerung von Dachflächenfenstern Lichtkuppel/Lichtband 1,5 W/m ²	1,0	150 €/Stk.	900€	-	900€
12	Erneuerung von Hauseingangstür	1,3	300 €/Stk.	600 €	-	600 €
Austausch/Dämmung/Neubau nicht außenliegende/ außenliegende Rollladenkästen/ Raffstore						
13	Austausch von nicht außenliegenden Rollladenkästen U-Wert wie neue Aufsatzrollladenkästen	0,80	30 €/Stk.	300 €	100 €	1.100 €
	Nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen	maximal				
	Außenliegende Rollladenkästen / Raffstore für sommerlichen Wärmeschutz	BEG				
Austausch/Neubau Heizkörper/Flächenheizung mit einstellbaren Ventilen/ Durchflussmengenreglern und Durchführung hydraulischem Abgleich						
14	Austausch gegen einstellbare Ventile/ Durchflussmengenregler	-	30 €/Stk.	300 €	100 €	1.100 €
	Neubau Niedertemperatur-Heizkörper und/oder einer Flächenheizung + Heizkreisverteiltern + Durchflussmengenregler für max. Auslegungsvorlauftemperatur 45 °C	-	60 €/Stk	600 €	100 €	1.400 €
Erneuerung der externen Heizkreispumpe und/oder Zirkulationspumpe						
15	Austausch gegen eine Hocheffizienz-Heizkreispumpe/ Zirkulationspumpe	-	50 €/Stk	100 €	-	100 €
Installation einer thermischen Solaranlage zur Heizungsunterstützung – aus BAFA-Liste						
16	Flachkollektoren: Fläche mind. 9m ² , Heizungsspeicher mind. 40 Liter/m ² Kollektorfläche <u>oder</u> Vakuumröhrenkollektoren: Fläche mind. 7m ² Heizungsspeicher min.50 Liter/m ² Kollektorfläche.	-	1.000 €	150 €	2.200 €	
Installation einer thermischen Solaranlage zur reinen Warmwasserbereitung						
17	Aus BAFA-Liste: www.bafa.de	-	600 €	50 €	1.000 €	
Einbau dezentraler Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung						
18	Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80\%$ bei einer spezif. Elektr. Leistungsaufnahme von $P_{el,vent} \leq 0,45 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$	-	200 €/Stk.	1.200 €	150 €	2.400 €
Luftdichtheitsmessung						
19	Prüfbericht gemäß DIN EN 13829	-	100 €/Stk.	200 €	-	200 €

Anlage 2: Anforderungen zur Förderung einer zentralen Heizungsanlage

Für alle geförderten zentralen Heizungssysteme gelten die Anforderungen der:

- Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) + Wohngebäude (BEG WG) inkl. der Anlage Technische Mindestanforderungen (TMA) zum Programm BEG EM + WG
- Bundesförderung für effiziente Gebäude, Liste der technischen FAQ - BEG EM + WG

Nachweis bei allen Heizungsanlagen:

- Sie müssen in der jeweiligen aktuellen BAFA-Liste für Wärmepumpe, Biomasse- oder Solarthermie-Anlagen aufgeführt sein: www.bafa.de
- Fachunternehmererklärung für Anlagen zur Wärmeerzeugung – Heizungstechnik
- vdz-Formular: Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für BEG - Einzelmaßnahmen oder Wohngebäude, www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/

Empfehlung: Gebäude-Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 zur Auslegung der Heizungsanlage.

Zusätzliche Kriterien für Heizungsanlagen

(1) Wärmepumpe

Die **nachfolgenden Anforderungskriterien** haben das Ziel nur Wärmepumpen zu fördern, bei denen neben der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagentechnik gemäß BEG auch die Reduzierung/Begrenzung des Wärmebedarfes des Gebäudes (Gebäudeheizlast) umgesetzt wurde oder im Zuge der Sanierung wird, da nur so ein effizienter und klimafreundlicher Betrieb der Wärmepumpe erfolgen kann.

- **Spezifische Heizlast des Gebäudes max. 80 W/m²**

Nachweis:

$$\text{Berechnung: spezifische Heizlast [W/m}^2\text{]} = \frac{\text{Wärmepumpen-Nennleistung [kW]}}{\text{beheizte Wohnfläche [m}^2\text{]}}$$

- Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine **max. Auslegungsvorlauftemperatur für die Raumwärme von 45 °C über das ganze Jahr für das Heizsystem** realisiert wird. Die Heizkurve darf bei -10°C Außentemperatur die Vorlauftemperatur von 45 °C nicht überschreiten.

Nachweis: Auslegungsvorlauftemperatur von max. 45 °C gemäß vdz-Formular

- **COP-Wert – Nachweis:**

- **Luft-Wasserwärmepumpen:**

Nachweis über Wärmepumpendatenblatt, dass ein COP A2/W35 von **mindestens 4,0**

- **Erd-/Sole-Wärmepumpen:**

Nachweis über Wärmepumpendatenblatt, dass ein COP B0/W35 von **mindestens 4,7**

- **Wärmepumpe mit sonstiger Wärmequelle:**

COP-Werte in Abhängigkeit der Wärmequelle, Nachweis über Wärmepumpendatenblatt, Rücksprache erforderlich.

- **Einsatz Heizstab zur Wärmeerzeugung: Bivalenzpunkt bei -5 °C**

Bei Einsatz eines Heizstab muss nachgewiesen werden, dass dieser erst bei einer Außentemperatur von -5 °C zum Einsatz kommt, ohne dass die Vorlauftemperatur von 45 °C angehoben wird.

Nachweis: Formlose, schriftliche Bestätigung Fachfirma oder Energieberater

Info: Keine Förderung von Warmwasser-Wärmepumpen / Brauchwasser-Wärmepumpen

(2) Biomassekessel als Brennwertkessel und/oder mit Feinstaubfiltertechnik

- Feinstaubwerte = <2,5 mg/m³ muss eingehalten werden.

Nachweis: Über Datenblatt bzw. Einsatz eines Feinstaubfilters

- Eigenerklärung der/s Antragstellenden zur Verwendung von nachhaltiger Biomasse gemäß Siegel FSC (Forest Stewardship Council <https://fsc-deutschland.de>) oder PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes <https://www.pefc.de>).

(3) Gas-Hybridheizung

Nur in Verbindung mit einem regenerativen Wärmeerzeuger, der 65 % erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung übernimmt.

Gas-Brennwertkessel plus einer der nachfolgenden regenerativen Wärmeerzeuger.

- Wärmepumpenanlage: Anforderungen wie oben (1) - ohne Heizstab

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Prüfpunkt A2/W35 mindestens 30 % der Leistung des als Spitzenlasterzeugers installierten Gasbrennwertkessels entspricht.

- Biomassekessel: Anforderungen siehe oben (2)

Anlage 3: Anforderung an den Wärmedurchgangskoeffizienten (= U-Wert in $W/m^2 \cdot K$)

Wird aus der nachfolgenden Tabelle die Kombination aus **Mindest-Dämmstoffdicke in cm** und **Wärmeleitfähigkeit = λ in $W/m \cdot K$** des Dämmmaterials gewählt, wird der geforderte **Wärmedurchgangskoeffizient = U-Wert in $W/m^2 \cdot K$** eingehalten. Der U-Wert des Bauteils muss dann nicht rechnerisch nachgewiesen werden.

Je nach Ausgangssituation (Aufbau des Bauteils) und Dämmqualitäten kann mit abweichend dicken Dämmschichten der geforderte Wärmedurchgangskoeffizient erreicht werden. Bei abweichenden Kombinationen ist eine U-Wert Berechnung des Bauteils als Nachweis erforderlich.

Kombinationsmöglichkeiten Mindest-Dämmstoffdicke und Wärmeleitfähigkeit

zu Nr.	Dämmmaßnahmen am Bauteil:	Höchstwert U-Wert in $W/m^2 \cdot K$	Bei einer Wärmeleitfähigkeit (λ -Wert in $W/m \cdot K$) von						
			0,022	0,024	0,028	0,032	0,035	0,040	0,045
			ist mindestens folgende Dämmstoffdicke notwendig (cm)						
1+8	Außenwand	0,20	10	10	12	14	16	18	20
2+9	Schrägdach Zwischensparren- und Aufsparrendämmung	0,14	14	16	20	22	24	28	30
	Flachdach		14	16	20	22	24	28	30
	Oberste Geschossdecke , zwischen und/oder oberhalb der Balkenlage		14	16	20	22	24	28	30
10	Dämmung am "Unteren Gebäudeabschluss" gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,25	8	8	10	12	12	14	16

Innovations- und Klimaschutzfonds der ESWE Versorgungs AG

Anlage zum Antrag auf Förderung aus dem Innovations- und Klimaschutzfonds von ESWE Versorgungs AG

Eigenerklärung zur Nutzung von nachhaltiger Biomasse

Erläuterung: Diese Eigenerklärung wird bei Förderung von festen Biomasseheizungen im Rahmen der energetischen Gebäudesanierungen durch den Innovations- und Klimaschutzfonds gefordert, dies betrifft sämtliche Förderprogramme zur energetischen Sanierung durch den Innovations- und Klimaschutzfonds. Ohne Vorlage der Eigenerklärung erfolgt keine Förderung von Pelletheizungen im Rahmen der Förderprogramme.

Antragsteller / Adresse	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Energetisch sanierte Liegenschaft / Adresse	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Ich / wir erkläre/n, dass bei der durch den Innovations- und Klimaschutzfonds geförderten Biomasse-Heizung nachhaltige Biomasse zur Wärmeerzeugung der oben genannten sanierten Liegenschaft verwendet wird, welche den Nachhaltigkeitskriterien gemäß dem Siegel FSC (Forest Stewardship Council, <https://fsc-deutschland.de>, oder PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, <https://www.pefc.de>, entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Datenschutzhinweise von ESWE Versorgungs AG

Datenschutzinformation über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Personaldaten (Name, Adresse und andere Kontaktdaten), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Auftragsdaten (z. B. Adresse zu einer Liegenschaft), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. ermittelte Verbrauchswerte) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

ESWE Versorgungs AG
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter

Datenschutzbeauftragter
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden
Datenschutz@eswe.com

2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten dient der Durchführung Ihres Auftrages bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Erstellung eines Energieausweises, Energieberatung und Produktbestellungen).

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3 (Kategorien von) Empfänger/Weitergabe personenbezogener Daten/ Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen (siehe Punkt 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber.

Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für Daten für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres

Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

4 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine aktive Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

5 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o. g. Zwecke (siehe Punkt 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt oder verjährt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

6 Betroffenenrechte/Ihre Rechte

6.1 Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen (ESWE Versorgungs AG, Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden, E-Mail: Datenschutz@eswe.com) wenden. Das umfasst das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. In Hessen: Der Hessische Datenschutzbeauftragte Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 1408-0, Fax 0611 1408-611, poststelle@datenschutz.hessen.de

6.2 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Punkt 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

6.3 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe Punkt 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung). Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

7 Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe auch Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

8 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunfteien erhalten.

9 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Internetseite.

ESWE Versorgungs AG

Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden

Telefon 0611 780-0

Fax 0611 780-2339

www.eswe-versorgung.de

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 2105

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende

Vorstand: Ralf Schodlok (Vorsitzender) • Jörg Höhler